

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2012

ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX NACH § 161 ABS. 1 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat der Epigenomics AG erklären hiermit, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2011 im Zeitraum bis zum 15. Juni 2012 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (nachfolgend auch "Kodex") in der Fassung vom 26. Mai 2010 entsprochen wurde und im Zeitraum seit dem 15. Juni 2012 den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 (vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht am 15. Juni 2012) entsprochen wurde und wird, jeweils mit den folgenden Ausnahmen.

Ziffer 4.1.5

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen berücksichtigt der Vorstand unternehmensspezifische Situationen und bemüht sich um eine angemessene Vielfalt. Das gilt sowohl für die Internationalität der Führungskräfte als auch für die angemessene Beteiligung von Frauen. Im Unternehmensinteresse liegt es jedoch letztendlich, Führungsfunktionen mit dem oder der hierfür am besten geeigneten Kandidaten bzw. Kandidatin zu besetzen. Nach unserer Auffassung schränken pauschale Vorgaben den Vorstand daher in der Entscheidung über die Besetzung von Führungsfunktionen unangebracht ein.

Ziffer 4.2.1

Aufgrund der aktuellen Größe und finanziellen Situation des Unternehmens sieht der Aufsichtsrat derzeit die Besetzung des Vorstands mit einem Mitglied als angemessen an. Herr Taapken verfügt nach Überzeugung des Aufsichtsrats über die notwendige Expertise und Persönlichkeit, um das Unternehmen zu führen. Der Aufsichtsrat wird in Abstimmung mit dem Vorstand die Erfüllung der Anforderungen an eine erfolgreiche Leitung des Unternehmens regelmäßig prüfen und bei Bedarf personelle Anpassungen vornehmen. Aufgrund des Umstands, dass der Vorstand nur noch aus einer Person steht, ist auch kein Vorsitzender oder Sprecher des Vorstands bestellt. Die Geschäftsordnung des Vorstands enthält daher keine in Ziffer 4.2.1 Satz 2 empfohlenen Regelungen, soweit sie sich auf einen mehrköpfigen Vorstand beziehen.

Ziffer 4.2.3 Absatz 2 und 3

Die Vorstandsanstellungsverträge sahen und sehen nicht vor, dass bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen wird. Die Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands in der Vergangenheit war demnach auch nicht auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen. Die insoweit vorliegende Abweichung vom Kodex liegt darin begründet, dass wir der Ansicht sind, dass ein Bezug auf Vergleichsparameter das Verantwortungsgefühl und die Motivation von Vorstandsmitgliedern nicht erhöht und dass angesichts der Struktur unserer bestehenden Aktienoptionsprogramme eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) nicht erforderlich ist.

Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und 5

Die Vorstandsansetzungsverträge enthielten und enthalten für den Fall einer vorzeitigen Sonderkündigung auf Grund eines Kontrollwechsels keinen Abfindungs-Cap gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und 5. Vorgesehen ist für den Fall einer derartigen Sonderkündigung die Ausbezahlung der Grundvergütung für die Restlaufzeit des Vorstandsansetzungsvertrags. Die Vereinbarung eines Abfindungs-Caps widerspräche der Natur des regelmäßig für die Dauer der Bestellungsperiode abgeschlossenen Vorstandsansetzungsvertrags und könnte möglicherweise den konkreten Umständen im Falle eines Kontrollwechsels nicht hinreichend Rechnung tragen. Demzufolge haben wir der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Absatz 5 nicht entsprochen und werden dieser auch nicht entsprechen.

Ziffer 5.1.2 Absatz 1 und 2 und Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3

Bei der Besetzung ihrer Organe haben Vorstand und Aufsichtsrat in der Vergangenheit sowohl die unternehmensspezifische Situation berücksichtigt als auch potentiellen Interessenkonflikten sowie der internationalen Tätigkeit des Unternehmens durch eine angemessene Vielfalt ihrer Mitglieder und durch die Zugehörigkeit einer angemessenen Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder Rechnung getragen. Abweichend von den Empfehlungen in Ziffer 5.1.2 Absatz 2 und Ziff. 5.4.1 Absatz 2 sehen wir die Festlegung einer Altersgrenze sowohl für Vorstands- als auch Aufsichtsratsmitglieder als eine unangemessene Begrenzung des Wahlrechts unserer Aktionäre an. Darüber hinaus schränkt nach unserer Auffassung eine pauschale Vorgabe für die Zusammensetzung des Vorstands, wie in Ziffer 5.1.2 Absatz 1 gefordert, den Aufsichtsrat in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder unangebracht ein. Entsprechendes gilt für eine pauschale Zielvorgabe zur Besetzungsstruktur des Aufsichtsrats, wie in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 gefordert und in Ziffer 5.4.1 Absatz 3 vorausgesetzt. Wir sind darum bemüht, insbesondere im Hinblick auf die Internationalität und die Beteiligung von Frauen, eine angemessene Vielfalt in Vorstand und Aufsichtsrat herzustellen sowie zu gewährleisten, dass dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Letztendlich liegt es aber im Unternehmensinteresse, dass in Vorstand und Aufsichtsrat die hierfür am besten geeigneten Kandidatinnen bzw. Kandidaten berufen werden. Pauschale Vorgaben stellen nach unserer Auffassung daher eine unangemessene Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Vorstands- bzw. Aufsichtsratskandidaten und -kandidatinnen dar. Ferner beeinträchtigt eine Zielvorgabe zur Besetzungsstruktur des Aufsichtsrats auch unangemessen das Recht unserer Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Demzufolge haben wir diesen Empfehlungen des Kodex nicht entsprochen und werden diesen auch nicht entsprechen.

Ziffer 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3

Infolge der durch die ordentliche Hauptversammlung vom 2. Mai 2012 beschlossenen Reduzierung des Aufsichtsrats von sechs auf drei Mitglieder hält der Aufsichtsrat die Bildung von Ausschüssen nicht mehr für sinnvoll. Eine Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit wäre mit ihnen nicht verbunden. Beschlusskompetenzen könnten Ausschüssen, denen weniger als drei Mitglieder und damit nicht alle Mitglieder des Aufsichtsrats angehören, nicht übertragen werden. Der Aufsichtsrat hat daher keine Ausschüsse eingerichtet.

Auch bereits vor der Reduzierung des Aufsichtsrats auf drei Mitglieder hielt der Aufsichtsrat die Bildung eines Nominierungsausschusses (Ziffer 5.3.3) angesichts der Größe des Unternehmens für nicht notwendig. Vielmehr wurde diese Aufgabe im Aufsichtsrat in der Vergangenheit vom Personal- und Vergütungsausschuss mit übernommen.

Ziffer 5.4.5 Satz 2

Der Aufsichtsrat kann der Empfehlung in Ziffer 5.4.5 Satz 2 nicht folgen, dass ein Aufsichtsratsmitglied bei Zugehörigkeit zum Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft nicht mehr als insgesamt drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen soll. Eine entsprechende Beschränkung der Anzahl der Mandate hält der Aufsichtsrat für nicht erforderlich, solange jedem Aufsichtsratsmitglied für die Wahrnehmung seiner Mandate ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Demzufolge hat die Epigenomics AG der Empfehlung in Ziffer 5.4.5 Satz 2 nicht entsprochen und wird dieser auch nicht entsprechen, solange gewährleistet ist, dass allen Aufsichtsratsmitgliedern genügend Zeit zur Wahrnehmung ihrer Mandate zur Verfügung steht.

Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 3

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder hat in der Vergangenheit zwar den Vorsitz, nicht jedoch die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigt. Die Ausschusstätigkeiten waren unter den Mitgliedern des Aufsichtsrats gleichmäßig verteilt. Eine gesonderte Vergütung für die reine Mitgliedschaft in Ausschüssen erschien daher nicht erforderlich. Demzufolge haben wir der Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 3 nicht entsprochen.

Infolge der durch die ordentliche Hauptversammlung vom 2. Mai 2012 beschlossenen Reduzierung des Aufsichtsrats von sechs auf drei Mitglieder bestehen keine Ausschüsse mehr. Eine gesonderte Vergütung ist daher weder für den Vorsitz noch die Mitgliedschaft in Ausschüssen vorgesehen. Dementsprechend entsprechen wir der Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 3 auch weiterhin nicht.

Ziffer 5.4.6 Absatz 2

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats enthält keinen erfolgsorientierten Bestandteil. Wir sind der Ansicht, dass ein erfolgsorientierter Bestandteil keinen zusätzlichen Anreiz oder Motivationsschub bewirken würde. Demzufolge haben wir der Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Absatz 2 des Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 nicht entsprochen. In der Kodexfassung vom 15. Mai 2012 ist die Empfehlung einer erfolgsorientierten Aufsichtsratsvergütung aufgehoben worden; seit Inkrafttreten dieser Kodexfassung am 15. Juni 2012 liegt insofern folglich keine Kodexabweichung mehr vor.

Berlin, Oktober 2012

Für den Aufsichtsrat:

Heino von Prondzynski
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Für den Vorstand:

Dr. Thomas Taapken
(Vorstand)